

G e s e t z

vom

über die Änderung des Gesetzes über das Landesgesetzblatt
für das Land Niederösterreich

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 5. November 1970 über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, LGB1.Nr.1/1971, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 ist folgender Abs.3 anzufügen:

"(3) Die Landesregierung kann in Vollziehung von Aufgaben des Landes als Träger von Privatrechten, den im Landesgesetzblatt verlautbarten Rechtsvorschriften ein nach dem Alphabet geordnetes Sachregister anfügen, wenn dies im Interesse der Rechtsübersichtlichkeit und der leichteren Auffindung einzelner Bestimmungen gelegen ist."

2. § 3 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Folgende Rechtsvorschriften und Vereinbarungen sind im Landesgesetzblatt zu verlautbaren:

- a) die Gesetzesbeschlüsse des Landtages;
- b) Vereinbarungen zwischen Bund und Land über Angelegenheiten des jeweiligen Wirkungsbereiches;
- c) Vereinbarungen mit anderen Ländern über Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches;
- d) die Verordnungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes, sofern sie nicht ausschließlich an unterstellte Verwaltungsbehörden gerichtet sind;
- e) Kundmachungen, soweit dies in anderen Rechtsvorschriften angeordnet wird."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1.Jänner 1975 in Kraft.